INFORMATIONSBLÄTTER

IM AUFTRAGE DES
ZENTRALAUSSCHUSSES DER DEUTSCHEN JUDEN FÜR HILFE UND AUFBAU
HERAUSGEGEBEN VON DER
ZENTRALWOHLFAHRTSSTELLE DER DEUTSCHEN JUDEN
BERLIN-CHARLOTTENBURG 2, KANTSTRASSE 158

Verlagsort Berlin — Erscheinen monatlich — Bezugspreis halbjährlich RM 2.—, mit der Zeitschrift „Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik" RM 4.—

JAHRGANG III | 18. JANUAR 1935 | NUMMER 1

INHALT

Zentralausschuß der deutschen Juden für Hilfe und Aufbau

Zentralstelle für jüdische Darlehnskassen

Zwei Jahre jüdische Darlehnskassen

Die Zentralstelle für jüdische Darlehnskassen hat soeben einen Tätigkeitsbericht über die Arbeit der letzten zwei Jahre herausgegeben. Wir entnehmen ihm folgende Einzelheiten, die die jüdische Oeffentlichkeit interessieren dürften:

Der Wandel der wirtschaftlichen Verhältnisse des deutschen Judentums hat das Aufgabengebiet der jüdischen Darlehnskassen ganz außerordentlich erweitert. Auf Grund der Arbeiten der Zentralstelle konnte ein Ausbau der jüdischen Darlehnskassen in Deutschland erfolgen. In den Jahren 1933 und 1934 wurden zwei bestehende Darlehnskassen erweitert, 26 örtliche und 17 Bezirksdarlehnskassen neu aufgebaut. Nach dem 1. Halbjahr 1934 arbeiteten in Deutschland insgesamt 45 jüdische Darlehnskassen. Die Arbeiten der Darlehnskassen kamen allen Berufszweigen, besonders den selbständigen jüdischen Gewerbetreibenden zugute. Interessant sind hierbei die Unterschiede zwischen Stadt und Land. Die städtischen Orts-Darlehnskassen wurden in Anspruch genommen von 40 % Kaufleuten, 21 % Handwerkern, 9 % Einzelhändlern, 9 % Vertretern und Angestellten, 6 % freien Berufen, 15 % Uebrigen. Bei den Bezirkskassen sind neben 22,5 % Kaufleuten, 20 % Einzelhändlern, insbesondere die Vieh- und Landhändler mit 14 % vertreten, zu denen 12 % Handwerker, 7 % Vertreter und Angestellte, sowie 24,5 % übrige Berufe kommen. Besonders hoch ist die Inanspruchnahme der Darlehnskassen durch die Handwerker in Berlin, die mit 28 % an zweiter Stelle stehen, während bei den Darlehnskassen im Reich ohne Berlin das kaufmännische Element unter den Darlehnsnehmern überwiegt.

Im Jahre 1933 sind die Kassen zur Erhaltung bestehender bisher rentabler Geschäfte in Anspruch genommen worden, die durch Umsatzrückgang oder mangelnden Lieferantenkredit ein Darlehn benötigten. Auch die vielen beruflichen Umstellungen, die das Jahr 1933 mit sich gebracht hat, sind durch die Kredithilfe der Darlehnskassen wesentlich gefördert worden. Allmählich hat sich die Kredithilfe als eine selbständige Form der Wirtschaftshilfe von den anderen Formen der jüdischen Hilfsarbeit abgehoben und sich zu einem Mittelpunkt des jüdischen Aufbauwerks in Deutschland entwickelt. In erster Linie haben die Darlehnskassen den Verwendungszweck der nachgesuchten Darlehen geprüft. Wenn aus dem Verwendungszweck die Rückzahlungsmöglichkeit gewährleistet erschien, war die Entscheidung über die Frage der Sicherheitsart von geringerer Bedeutung. Allerdings muß jedes Darlehn gesichert werden. Dabei pflegen in der Regel Faustpfänder und mobile Sicherheiten nicht genügend zu sein. Hypothekarische Sicherungen können nur insoweit angenommen werden, als die Rückzahlung des Darlehns aus seiner produktiven Verwendung wirtschaftlich sichergestellt erscheint und es sich für die Darlehnskassen nicht um eine Anlage ihres Kapitals in Hypotheken handelt. Vielmehr können die Darlehnskassen nur, um möglichst vielen eine Kredithilfe zukommen lassen zu können, in erster Linie kurz- und mittelfristige Kredite, in der Regel für die Dauer eines Jahres einräumen. Bei hypothekarischen Sicherungen ist die Gefahr zu groß, daß Kredite einfrieren und auf diese Weise die Darlehnskassen nicht in die Lage versetzt werden, innerhalb kürzerer Zeiträume ihr Kapital an möglichst viele Darlehnsnehmer zu produktiven Zwecken auszuleihen. Die Regel bilden nach wie vor bürgschaftliche Sicherheiten, die erfahrungsgemäß bei entsprechender Bemühung des Kreditnehmers meist aufzubringen sind. Daneben ließ sich bei kurzfristigen Krediten durch Abtretung von Kundenforderungen und anderen Formen des Geschäftskredits eine bewegliche Gestaltung der Sicherheitsart herbeiführen. Kredite zum Zweck der Abdeckung von Schuldverpflichtungen oder zu ausgesprochenen Sanierungen können von den Darlehnskassen schon deshalb nicht gegeben werden, weil die Höhe des Einzeldarlehns, auch im Interesse der Kredithilfe für möglichst viele, notwendigerweise beschränkt werden muß. Wie stark die Anforderungen an die Darlehnskassen gestiegen sind, ergibt sich daraus, daß im ersten Halbjahr 1934 der Anzahl nach etwa 80 %, dem Betrag nach sogar 90 % der Darlehen des ganzen Jahres 1933 zur Auszahlung gelangt sind.

Durch die außerordentliche Anspannung aller verfügbaren Mittel, die unter dem Druck der wachsenden wirtschaftlichen Not vorgenommen werden mußte, ist heute mit der Tatsache zu rechnen, daß die Mittel der Darlehnskassen bis an die Grenze des Möglichen für die Verausgabung von Darlehen eingesetzt sind. Den neu an die Darlehnskassen herantretenden Bedürfnissen wird nur Rechnung getragen werden können, wenn den Darlehnskassen neben den Rückflüssen aus ihren Ausleihungen zusätzliche Mittel zur Verfügung stehen werden.

Wie auf allen Gebieten von Hilfe und Aufbau, wird es auch hier entscheidend auf die Leistungen ankommen, die das deutsche Judentum aus eigenen Kräften vollbringt.

Die Zentralstelle für jüdische Darlehnskassen E. V. wird in jedem Falle, in dem die jüdischen Gemeinden oder Gemeindeverbände die Neueinrichtung oder die Erweiterung von Darlehnskassen in Erkenntnis von deren Wichtigkeit planen, mit Rat und Tat zur Verfügung stehen.

Berufsausbildung

Richtlinien zur Frage des kaufmännischen Nachwuchses

Wiederum steht ein Schulentlassungstermin bevor. Tausende von Jugendlichen treten neu in das Berufsleben ein. Ihnen bei der Wahl des künftigen Lebensweges behilflich zu sein, ist eine der wesentlichsten Aufgaben des Zentralausschusses für Hilfe und Aufbau.

An die Gemeinden und die jüdischen Organisationen, an die Arbeitsnachweise und Berufsberatungsstellen, an die Arbeitgeber und an alle, die zu helfen in der Lage sind, ergeht der Appell: Schafft Lehrstellen, helft mit bei der Unterbringung unserer Jugend. Drei Monate nur trennen uns von dem neuen Einstellungstermin des 1. April. Säumt nicht! Trefft Vorsorge! Der Zentralausschuß hat durch seine Richtlinien zur jüdischen Berufspolitik (s. Informationsblätter 1934 Nr. 5 S. 53) zu erkennen gegeben, in welchem Geiste er die Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung unserer Jugend fördern will. Drei Voraussetzungen sind für jede Entscheidung zu prüfen: die persönliche Eignung — der Wille zur Normalisierung der Berufsverteilung der Juden durch Ausbildung in handwerklichen und landwirtschaftlichen Berufen — der Wille zur Schaffung wirtschaftlicher Existenzen.

Zur Vermeidung von mißverständlicher Auslegung der Richtlinien des Zentralausschusses zur jüdischen Berufspolitik wird zur Frage des kaufmännischen Nachwuchses folgendes festgestellt:

1. Der Nachwuchs ist dadurch gefährdet, daß der Drang der Jugend in starkem Maße zu handarbeitenden Berufen hingeht, und daß sich schon seit Jahren ein Lehrlingsmangel im kaufmännischen Wirtschaftssektor bemerkbar macht, der keineswegs eine rein jüdische Erscheinung ist, sondern auch am allgemeinen Lehrstellenmarkt seit langem zu beobachten ist. Andererseits ist in Betracht zu ziehen, daß der Nachwuchs des kaufmännischen Wirtschaftssektors vielfach ohne Beanspruchung der gemeindlichen Beratungsstellen in die kaufmännische Lehrstelle eintritt. Hieraus folgt

2. daß, da bei der jüdischen Jugend auf Grund der beruflichen Tradition eine durchschnittliche Eignung für den kaufmännischen Beruf angenommen werden kann, die Berufsberatung Wert darauf legen soll, in erster Linie für diesen Beruf besonders geeignete Personen auszuwählen.

3. Voraussetzung für die Vermittlung kaufmännischer Lehrstellen ist die Güte der gebotenen Ausbildung, die dem Lehrling gestattet, seinen Beruf möglichst überall in der Welt auszuüben. Es wird dabei die Notwendigkeit in Betracht zu ziehen sein, für die kaufmännischen Lehrlinge eine besondere zusätzliche Ausbildung in sprachlicher und beruflicher Hinsicht in die Wege zu leiten.

4. Lehrzuschüsse werden in der Regel nicht notwendig sein. Fahrgeldzuschüsse und Unterhaltsbeihilfen werden für Lehrlinge aus Klein- und Kleinstgemeinden in Betracht kommen, wenn eine geeignete kaufmännische Berufsausbildung im oben genannten Sinne in der Kleingemeinde nicht geboten werden kann.

5. Da es sich um ein neues Aufgabengebiet handelt, sollen die Wirtschaftsstellen Anträge dieser Art vorerst an die Zentralstelle gelangen lassen.

Die Beitragskarte für Hilfe und Aufbau im Monat Januar

Der Monat Januar der blauen Beitragskarte für Hilfe und Aufbau ist der

Wanderungshilfe

gewidmet, einer Aufgabe, die an die beteiligten Stellen die größten Anforderungen stellt. Zahlreiche deutsche Juden haben Deutschland verlassen, um sich in anderen Ländern eine neue Existenz aufzubauen. Den Auswanderungsstrom in geordnete Bahnen zu lenken, durch sachgemäße Beratung, Planung und Durchführung die größtmögliche Sicherheit für ein Gelingen des Versuches neuer Einordnung zu schaffen, ist das Ziel der Auswanderungshilfe.

In drei Richtungen geht der Weg der Auswandernden: Jungen Menschen, die im Aufbau Palästinas die Aufgabe ihres Lebens erblicken, muß nach sorgfältiger Auswahl auf körperliche und seelische Eignung, nach beruflicher, sprachlicher und geistiger Vorbereitung Ausrüstung und Uebersiedlung sichergestellt werden.

Denen, die sich in anderen Ländern eine neue Existenz schaffen wollen, muß genaue Uebersicht über die Lebensbedingungen der neuen Heimat vermittelt und zur Durchführung des in sorgfältiger Beratung in Aussicht genommenen Wanderungsplanes verholfen werden. Jedes Land — ob in Europa oder in Uebersee — wird in den Kreis der Untersuchungen gezogen, jedes, auch das weiteste Reiseziel, das günstige Aussichten bietet, gefördert.

Denen schließlich, die als Rückwanderer in ihre alte Heimat zurückkehren, muß Hilfe auf ihrem schweren Wege geleistet werden.

Neben den anderen Mitteln tätiger Hilfe stellt die Vorbereitung, Förderung und Durchführung der Wanderung einen der wichtigsten Wege konstruktiver Hilfsarbeit dar.

Helft uns, unser Werk im Dienste des deutschen Judentums weiterzuführen.

Erwerbt die blaue Beitragskarte für Hilfe und Aufbau!

Das ist eine Ehrenpflicht jedes deutschen Juden.

Reichsvertretung der deutschen Juden

Organisationsausschuß

Der Organisationsausschuß der Reichsvertretung trat am 16. Dezember 1934 zu seiner zweiten Sitzung zusammen. Die Beratung führte zu einer Klärung der Frage der Erweiterung des Präsidialausschusses der Reichsvertretung. Es bestand Einmütigkeit darüber, daß der Präsidialausschuß um zwei weitere Persönlichkeiten erweitert werden soll, die mit dem Berliner Gemeindeleben eng verbunden sind. Eine darüber hinausgehende Erweiterung des Präsidialausschusses wurde abgelehnt. Der Ausschuß beschloß, von Personenvorschlägen abzusehen. Er beauftragte vielmehr einstimmig seine Berliner Mitglieder, dem Präsidialausschuß eine Vorschlagsliste vorzulegen, aus der dieser die Auswahl für die Berufung der zwei neuen Mitglieder vornehmen soll. Es besteht Einvernehmen zwischen Präsidialausschuß und Organisationsausschuß, daß die Berufungen mit sofortiger Wirkung vorgenommen und dem Beirat zur nachträglichen Bestätigung vorgelegt werden sollen.

Der Organisationsausschuß beschäftigte sich ferner mit der künftigen organisatorischen Gestaltung der im Zentralausschuß der deutschen Juden für Hilfe und Aufbau zusammengefaßten sozialen und wirtschaftlichen Hilfsarbeit, die nach der übereinstimmenden Meinung aller Mitglieder des Organisationsausschusses in den organisatorischen Rahmen der Reichsvertretung eingefügt werden soll. Ueber die Grundzüge der dadurch sich ergebenden Gestaltung der Arbeit wurde weitgehend Uebereinstimmung erzielt.

Die Umgestaltung soll so schnell wie möglich durchgeführt werden. Es wird dann die gesamte zentrale jüdische Arbeit in Deutschland bei der Reichsvertretung einheitlich zusammengefaßt sein.

Bei der Fortsetzung seiner Arbeit wird der Organisationsausschuß insbesondere prüfen, inwieweit eine stärkere zentrale Einflußnahme auf die jüdische Schulentwicklung notwendig und möglich ist, sowie welche organisatorischen Aufgaben sich daraus ergeben.

Der Organisationsausschuß nahm schließlich eine Reihe von Zuwahlen vor. Er besteht nunmehr aus folgenden Mitgliedern:

1. Rabbiner Dr. Leo Baeck, Berlin,
2. Justizrat Dr. Blau, Frankfurt/Main, Vertreter: Rechtsanwalt Dr. Geiger, Frankfurt/Main,
3. Wilhelm Breslauer, Leipzig, Vertreter: Paul Goldschmidt,
4. Justizrat Dr. Brodnitz, Berlin,
5. Dr. David, Hamburg, Vertreter: Dr. Weißmann, Gleiwitz,
6. Min.-Rat i. R. Dr. Otto Hirsch, Berlin,
7. Rechtsanwalt Dr. Horovitz, Frankfurt/Main, Vertreter: Hekscher, Hamburg,
8. Rechtsanwalt Kozower, Berlin,
9. Amtsgerichtsrat May, Köln,
10. Dr. Siegfried Moses, Berlin,
11. Oberlandesgerichtsrat Dr. Neumeyer, München, Vertreter: Kommerzienrat Mayer, Mainz,
12. Dr. Leo Löwenstein,
13. Landgerichtsrat Dr. Rau, Berlin,
14. Professor Stein, Karlsruhe, Vertreter: Leopold Levi, Stuttgart,
15. Rechtsanwalt Heinrich Stern, Berlin,
16. Rabbiner Dr. Vogelstein, Breslau, Vertreter: Stadtrat Leß, Breslau,
17. Max Warburg, Hamburg, Vertreter: Dr. Hirschland, Essen,
18. Dipl.-Ing. Bruno Woyda, Berlin.

Es darf erwartet werden, daß die Arbeiten des Organisationsausschusses in entscheidender Weise dazu beitragen werden, der Reichsvertretung in reibungsloser Zusammenarbeit mit Gemeinden, Landesverbänden und freien Organisationen die Verwaltung der gemeinsamen jüdischen Interessen in Deutschland zu ermöglichen.

Haushaltsausschuß

Der Haushaltsausschuß der Reichsvertretung hat nach zweitägiger von größtem Ernst und Verantwortungsbewußtsein getragener Beratung unter Leitung des Vorsitzenden der Reichsvertretung, Ministerialrats i. R. Dr. Hirsch, den Etat der Reichsvertretung einschließlich desjenigen des Zentralausschusses der deutschen Juden für Hilfe und Aufbau auf der Grundlage der ihm vom Präsidialausschuß vorgelegten Ziffern für die Zeit bis Ende 1935 verabschiedet. Auf Wunsch der Landesverbände und Gemeinden wurde eine von der bisherigen Regelung abweichende Verteilung der Kosten für die Berufsausbildung und -umschichtung sowie für die Auswanderung vom 1. April dieses Jahres ab beschlossen; an ihnen werden künftig die Gemeinden bzw. Landesverbände zur Hälfte teilzunehmen haben. In Uebereinstimmung mit dem Präsidialausschuß sprach sich der Haushaltsausschuß nachdrücklich für die Zusammenlegung der für Hilfe und Aufbau, Wirtschaftshilfe und Wohlfahrtswesen tätigen zentralen Stellen mit der Reichsvertretung aus. Die von einer solchen straffen Organisation zu erwartenden erheblichen Ersparnisse im Verwaltungs- und Personaletat wurden in dem verabschiedeten Haushaltsplan bereits berücksichtigt.

Die erforderlichen Mittel sollen durch eine Umlage auf die Landesverbände (Gemeinden) in Höhe von mindestens 1,50 RM auf den Kopf der jüdischen Bevölkerung beschafft werden, — die Gemeinde Berlin hat sich schon jetzt bereit erklärt, einen Kopfbeitrag von 2,— RM zu leisten —; der dadurch nicht gedeckte Rest soll durch freiwillige Leistungen aufgebracht werden.

Verlauf und Ergebnis der Beratungen zeigen erneut den festen Willen aller Beteiligten zu aufbauender Gemeinschaftsarbeit.

Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden

Neubildung der Geschäftsführung

Der Geschäftsführer der Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden, Dr. Friedrich Ollendorff, hat einen längeren Urlaub angetreten, um in Palästina am Aufbau der sozialen Arbeit teilzunehmen. Die Geschäftsführung liegt während dieser Zeit in den Händen von Dr. Georg Lubinski und Ministerialrat i. R. Fritz Wittelshöfer, der für die Arbeit der Zentralwohlfahrtsstelle gewonnen wurde.

Reichsausschuß der jüdischen Jugendverbände

Tag der jüdischen Jugend

Der Reichsausschuß der jüdischen Jugendverbände beabsichtigt, Ende Februar 1935 alle in den Bünden und Landesausschüssen führenden Mitarbeiter in einer Tagung zusammenzufassen, die der Darstellung und Durchberatung der für die Gesamtheit der jüdischen Jugend wichtigen organisatorischen und geistigen Fragen gewidmet sein soll. Der Grundplan der Tagung, die durch entsprechende Veranstaltungen im Reich vorbereitet wird, wird in Kürze bekanntgegeben werden.

Jüdische Jugendhilfe

Jugend-Alijah

Bei der Beratung der Jugendlichen, die zur Schulentlassung kommen, ist der Weg der Jugend-Alijah von Bedeutung (s. a. Informationsblätter 1934 Nr. 6 S. 74). Es besteht die Möglichkeit, 15—17jährige Jugendliche aus Deutschland in geschlossenen Gruppen in palästinensischen Siedlungen unterzubringen, wo sie zwei Jahre lang halbtags arbeiten und daneben regulären Unterricht bekommen. Das erste Jahresprogramm war für 350 Jugendliche, im kommenden Jahr sollen weitere 500 Jugendliche erfaßt werden. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, daß diese Ausbildung günstig auf die Jugendlichen wirkt. Sie arbeiten direkt in der Wirtschaft der Siedlungen unter Anleitung besonderer Fachkräfte. Die kulturelle und pädagogische Atmosphäre der Siedlungen ist für ihre Entwicklung fruchtbar. Die Ausbildung erfolgt vorwiegend in landwirtschaftlichen Berufen, es bestehen jedoch auch Möglichkeiten zu handwerklicher Ausbildung. Die Jugend-Alijah ist von besonderer Wichtigkeit für kleine Gemeinden, in denen geringe Berufs- und Zukunftsmöglichkeiten bestehen. Die Kosten betragen für Ausbildung und Unterhalt £P 4 pro Monat für zwei Jahre. In besonderen Fällen ist eine Ermäßigung möglich. Es können auch Verträge für geschlossene Gruppen von Jugendlichen mit Gemeinden und anderen Institutionen abgeschlossen werden. Informationen bei der Jüdischen Jugendhilfe E. V., Berlin-Charlottenburg 2, Kantstr. 158.

Zentralverband jüdischer Handwerker Deutschlands

Vierzigjähriges Bestehen

Am 25. Dezember 1934 feierte der Zentralverband jüdischer Handwerker Deutschlands e. V. sein vierzigjähriges Bestehen. Das Jubiläum wurde durch eine stimmungsvolle Feier begangen, in der die Bedeutung des Handwerkerstandes für die jüdische Gemeinschaft gewürdigt wurde. Die Vertreter der Zentralorganisationen, der Berliner Gemeinde, der politischen Verbände und anderer Vereinigungen übermittelten ihre Glückwünsche. Der Verbandsvorsitzende Louis Wolff schilderte in seiner Festrede Ziele und Entwicklung des jüdischen Handwerkerverbandes. Zum Schluß übergab Wilhelm Marcus, der Vorsitzende des Reichsverbandes der jüdischen Handwerker, als Gedenkbuch des Vereins eine von Dr. Herbert Kahn herausgegebene Broschüre der Oeffentlichkeit, in der an Hand eines Ausschnittes aus den Reden und Schriften von Louis Wolff die Entwicklung und Bedeutung des jüdischen Handwerkerstandes aufgezeigt wird. Die Broschüre ist zum Preise von 1,15 RM (einschl. Porto) zu beziehen durch die Geschäftsstelle des Jüdischen Handwerkerverbandes, Berlin W 50, Nachodstr. 8.

Gesellschaft für Hausratsverwahrung

Tätigkeitsbericht

Im April 1933 ist von der Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden in Verbindung mit der Jüdischen Gemeinde in Berlin ein „Gemeinnütziger Verein für Hausratverwahrung und -verwertung" geschaffen worden, der im Laufe der Zeit in die „Gesellschaft für Hausratverwahrung und -verwertung für Mitglieder der Jüdischen Gemeinden Deutschlands m. b. H." umgewandelt worden ist.

Zweck der Gesellschaft ist die Unterbringung von Einrichtungsgegenständen, deren Aufbewahrung lohnend erscheint, in Speicherräumen gegen mäßige Gebühr.

Die Lagergebühr beträgt grundsätzlich pro Wagenmeter 3,— RM monatlich. Wenn die Mittellosigkeit durch jüdische Wohlfahrtsstellen bescheinigt wird, werden die Gebühren ermäßigt oder gestundet. Für die Durchführung des Transportes zum Lager gewähren mehrere jüdische Speditionsfirmen Vorzugsbedingungen, wenn der Auftrag durch die Gesellschaft erteilt wird. Die Lagersachen sind vorsorgehalber gegen Feuer versichert. Im übrigen muß die Versicherung den Einlagerern selbst überlassen werden.

Auf Wunsch wird der Verkauf der gelagerten Möbel vermittelt. Darüber hinaus werden auch sonst Adressen zwischen Verkäufern und Käufern von Hausrat ausgetauscht.

Bald nach der Einrichtung dieser Stelle wurde vom Verein, angesichts häufiger Wünsche um Beratung in Wohnungsangelegenheiten, eine „Gemeinnützige Wohnungsberatungsstelle" eingerichtet. Hier wird ein Adressenbuch für Familien und Einzelpersonen unterhalten, die entweder für ihre Wohnungen Ersatzmieter oder Mitmieter suchen oder aber eingerichtete und leere Zimmer vermieten oder mieten wollen. Zuweilen handelt es sich darum, Partner für Wohngemeinschaften zu ermitteln, ferner darum, in wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht Rat zu geben. Die Inanspruchnahme der Wohnungsberatungsstelle ist kostenlos, den Interessenten wird allerdings nahegelegt, nach Möglichkeit einen Beitrag zum „Aufbringungswerk der Gemeinde" zu leisten.

Die Wohnungsberatung ist im Berichtszeitraum im ganzen dauernd gewachsen. Im zweiten Kalendervierteljahr 1934 haben ungefähr 2100, im dritten ungefähr 1600 Angebote, hauptsächlich an Untermietraum, vorgelegen. Die Nachfrage dürfte dem Angebot entsprochen haben, sie läßt sich nicht sicher ermitteln, weil die Angebotslisten im Aushang dem Publikum offenstehen und rege eingesehen werden. Das Angebot an Kleinwohnungen reicht trotz Werbung bei einer großen Zahl im Laufe der Arbeit bekannt gewordener jüdischer Hausbesitzer nicht zur Deckung der Nachfrage aus. Dazu kommt als bedauerlicher Mangel, daß diejenigen, die die Vermittlung der Wohnungsberatungsstelle in Anspruch nehmen, zu einem erheblichen Teil nicht dazu erzogen werden können, über Vermietungserfolge Nachricht zu geben.

Sozialpolitik und Wohlfahrtspflege

Arbeitsvermittlung

Beschäftigung nichtarischer Arbeitnehmer in der Landwirtschaft

Nach § 17 Abs. 2 der Anordnung über die Verteilung von Arbeitskräften vom 28. August 1934 (Reichsanzeiger Nr. 202 — s. a. Informationsblätter 1934 Nr. 7/8 S. 92) darf die Vermittlung von Personen unter 25 Jahren in die Land- und Forstwirtschaft durch nichtgewerbsmäßige Arbeitsvermittlungseinrichtungen oder durch sonstige Stellen nur im Auftrag und nach den Weisungen des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung erfolgen. Wie der Präsident der Reichsanstalt hierzu in einem Bescheid vom 18. Dezember 1934 (II 5588/311) ausführt, ist ein solcher Auftrag zur Vermittlung von Personen unter 25 Jahren in die Land- und Forstwirtschaft ohne Rücksicht auf die Art des Beschäftigungsverhältnisses erforderlich; ohne einen solchen Auftrag ist daher auch die Vermittlung von Volontären und Lehrlingen in die Land- und Forstwirtschaft untersagt.

Arbeitslosenversicherung

Kurzarbeiterunterstützung

Nach der Verordnung über verstärkte Kurzarbeiterunterstützung vom 30. November 1934 (RABl I S. 270) wird ab 1. Dezember 1934 in den vom Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung besonders zugelassenen Betrieben, in denen die Arbeitszeit aus Gründen der Rohstoffbeschaffung verkürzt wird, den für den Fall der Krankheit und Arbeitslosigkeit pflichtversicherten Arbeitern und Angestellten verstärkte Kurzarbeiterunterstützung gewährt (§§ 1, 2).

Zugelassen sind nach einem Erlaß vom 30. November 1934 (RABl. I S. 270) bisher diejenigen Betriebe aller Gewerbearten der Textilindustrie, in denen regelmäßig mindestens 10 Arbeiter oder Angestellte beschäftigt werden, sowie die mit ihnen räumlich verbundenen Nebenbetriebe.

Kurzarbeiter, die in der Doppelwoche weniger als 72, jedoch mindestens 8 Arbeitsstunden im Betriebe beschäftigt werden, erhalten die Unterstützung, wenn sie infolge Arbeitsmangels einen Ausfall an Arbeitsentgelt erleiden (§ 3). Der Arbeitsausfall muß dem Arbeitsamt von dem Führer des Betriebes angezeigt werden. Die Unterstützung beginnt frühestens mit der Woche, in der diese Anzeige erstattet wird (§ 6).

Die Kurzarbeiterunterstützung beträgt für die Doppelwoche 50 % des Unterschiedes zwischen dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt und dem Arbeitsentgelt, das der Kurzarbeiter bei einer Arbeitszeit von 72 Arbeitsstunden in der Doppelwoche bezogen hätte, und erhöht sich für jeden Angehörigen des Kurzarbeiters, der von ihm unterhalten wird, um 10 % dieses Unterschiedes, bis das volle Arbeitsentgelt für eine Arbeitszeit von 72 Arbeitsstunden in der Doppelwoche erreicht ist (§ 4).

Nach der Anordnung zur Durchführung der Verordnung über die verstärkte Kurzarbeiterunterstützung vom 17. Dezember 1934 (RABl. I S. 280) wird für die Berechnung der vollen Arbeitslosenunterstützung, die die Kurzarbeiterunterstützung nach § 130 Abs. 2 Satz 1 AVAVG. nicht überschreiten darf, ein Pauschsatz von 17 Reichsmark in der Doppelwoche für den alleinstehenden Kurzarbeiter zugrunde gelegt, der sich für jeden von ihm unterhaltenen Angehörigen um 5 Reichsmark, jedoch auf nicht mehr als 47 Reichsmark in der Doppelwoche erhöht.

Sie ist zu versagen oder zu entziehen, wenn Kurzarbeiter in der arbeitsfreien Zeit andere entgeltliche Arbeit verrichten oder zumutbare entgeltliche Arbeit zu verrichten ablehnen. Sie ist zu versagen oder zu befristen, wenn begründete Aussicht besteht, daß sich Kurzarbeiter, die innerhalb der letzten drei Jahre vor der Kurzarbeit wenigstens 52 Wochen als landwirtschaftliche Arbeiter, ländliches Gesinde, Wanderarbeiter, Melker, Familienangehörige des Unternehmers oder in einer gleichartigen Tätigkeit oder als Hausgehilfinnen beschäftigt waren, durch eigene Bemühungen Arbeit in ihren früheren Berufen verschaffen können (§ 5).

Zuständig für die Gewährung der verstärkten Kurzarbeiterunterstützung ist das Arbeitsamt des Betriebsorts. Der Betrieb hat die verstärkte Kurzarbeiterunterstützung auf Verlangen des Arbeitsamts kostenlos zu errechnen und auszuzahlen (§ 7).

Höchstdauer der Arbeitslosenunterstützung

Nach einer Anordnung über die Höchstdauer der versicherungsmäßigen Arbeitslosenunterstützung vom 30. November 1934 (RABl. I S. 271) beträgt diese vom 9. Dezember 1934 ab in jedem Falle 20 Wochen; sie ergreift auch laufende Unterstützungsfälle. Damit ist der Unterschied zwischen der Dauer der allgemeinen Arbeitslosenunterstützung, die schon immer 20 Wochen betrug, und der Dauer der Unterstützung bei berufsüblicher Arbeitslosigkeit, die 16 Wochen betrug, beseitigt. Die Höhe der Unterstützung ist bereits seit dem 27. Juni 1932 in beiden Fällen die gleiche.

Oeffentliche Fürsorge

Notstandsgemeinden

Durch die Fünfte Verordnung zur Aenderung der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 21. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1279) wird die Geltungsdauer des § 33 der Reichsgrundsätze, demzufolge die Fürsorge für Neuzuziehende in Notstandsgemeinden auf das zum Leben Unerläßliche beschränkt werden kann (s. Informationsblätter 1934 Nr. 3 S. 30), bis zum 31. Dezember 1935 verlängert. Bisher sind folgende Gemeinden zu Notstandsgemeinden erklärt worden (Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege, Jg. 10 S. 274):

In Preußen die Städte Berlin, Schneidemühl, Elbing, Tilsit, Kolberg, Görlitz, Liegnitz, Hirschberg, Breslau, Flensburg, Altona, Kiel, Wandsbek, Harburg-Wilhelmsburg, Emden, Wesermünde, Nordhorn, Magdeburg, Erfurt, Mühlhausen (Thür.), Hanau, Wiesbaden, Duisburg-Hamborn, Oberhausen, Mülheim-Ruhr, Essen, Düsseldorf, Solingen, Wuppertal, Remscheid, Wattenscheid, Wanne-Eickel, Herne, Castrop-Rauxel, Bochum, Dortmund, Lünen, Witten, Hagen, Hattingen (Ruhr), Bottrop, Gladbeck, Gelsenkirchen, Recklinghausen, ferner die Landgemeinden der Aemter Hattingen (Ruhr) und Datteln, die Landgemeinden Heeren-Werwe, Westerholt, Herten, Hervest, Selm, ferner die Städte Burg (Reg.-Bez. Magdeburg), Frankfurt a. d. Oder, Landsberg a. d. Warthe, Koblenz, Bielefeld, Herford, Schweidnitz, Ratibor, Beuthen, Gleiwitz, Hindenburg, ferner aus den Kreisen Beuthen-Tarnowitz und Tost-Gleiwitz die Landgemeinden Bobrek-Karf, Broslawitz, Friedrichswille, Miechowitz, Mikultschütz, Pilzendorf, Ptakowitz, Rokittnitz, Schomberg, Stollarzowitz, Wieschowa, Alt-Gleiwitz, Boniowitz, Brzezinka, Ellguth von Groeling, Kaminietz, Karchowitz, Laband, Ostropa, Preiskretscham, Sandwiesen, Retzitz, Schakanau, Schechowitz, Schönwald, Schwientochlowitz, Sersno, Zawada, Ziemientzitz; endlich durch Erlaß vom 29. Oktober 1934 (MBliV. S. 1412 a) die Städte Neiße, Waldenburg und Gottesberg sowie die Landgemeinden Hermsdorf, Weisstein, Obersalzbrunn, Niedersalzbrunn, Seitendorf, Reußendorf, Fellhammer, Alt-Lässig, Rothenbach und Holsterhausen;

in Bayern München, Dachau, Kiefersfelden (Bez.-Amt Rosenheim), Landshut, Passau, Straubing, Lichtenhaag (Bez.-Amt Vilsbiburg), Velden (Bez.-Amt Vilsbiburg), Frankenthal, Kaiserslautern, Ludwigshafen a. Rh., Pirmasens, Speyer, Zweibrücken, Altrip (Bez.-Amt Ludwigshafen a. Rh.), Oppersheim (Bez.-Amt Ludwigshafen a. Rh.), Rheingönheim (Bez.-Amt Ludwigshafen a. Rh.), Dinkelsbühl, Fürth i. B., Marktredwitz, Neustadt b. Coburg, Nürnberg, Allersberg (Bez.-Amt Hipoltstein), Schwarzenbach (Bez.-Amt Hof), Augsburg;

in Sachsen die Städte Bautzen, Chemnitz, Dresden, Freiburg, Freital, Leipzig, Hessen, Pirna;

in Württemberg die Städte Stuttgart, Eßlingen a. N. und Schwenningen a. N.;

in Baden die Städte Baden-Baden, Bruchsal, Durlach, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Lahr, Lörrach, Mannheim, Rastatt, Singen a. H., Villingen i. Schw., Weinheim, die Gemeinden Kehl a. Rh., St. Georgen (Amt Villingen i. Schw.), Schonach (Amt Villingen i. Schw.), Zell a. W. (Amt Schopfheim);

in Thüringen die Stadtkreise Altenburg, Arnstadt, Gera, Gotha, Weimar, ferner im Landkreis Meiningen die Gemeinden Meiningen, Bad Salzungen, Wasungen, Ostheim, Frankenheim, Walldorf, Kloster Allendorf, Gumpelstadt, Herp und Zillbach, im Landkreis Rudolstadt die Gemeinden Rudolstadt, Bad Blankenburg, Königsee, Oberweißbach, Remda, Cursdorf, Deesbach, Dröbischau, Goldisthal, Katzhütte, Leibis. Lichtenhain, Neuselbach-Schwarzmühle, Niederkrossen, Ober-Schöbling, Oelze, Schaala, Scheibe-Alsbach, Schwarza, Uhlstädt und Unterweißbach, im Landkreis Saalfeld die Gemeinde Saalfeld, im Landkreis Sonneberg die Gemeinden Sonneberg, Schalkau, Lauscha, Steinheid, Mengersgereuth-Hämmern, Ernstthal, Rabenäußig und Siegmundsburg; im Landkreis Weimar die Gemeinden Rastenberg und Bad Sulza;

in Hessen die Städte Offenbach, Mainz und Worms sowie die Gemeinden Neu-Isenburg, Bieber, Langen, Seligenstadt, Mühlheim, Sprendlingen (Kreis Offenbach), Grusenheim, Finthen, Hechtsheim und Wieseck.

in Hamburg Hamburg Stadt, Brillwärder, Bergedorf, Geesthacht, Kirchwärder, Altengamme, Neuengamme, Curslack, Ostkrauel;

in Mecklenburg die Städte Bad Doberan, Boizenburg, Ribnitz, Schwaan, Sternberg, Teterow und Wismar, der Flecken Lübtheen;

in Braunschweig die Stadt Braunschweig, ferner aus dem Gebiete des Bezirksfürsorgeverbandes Braunschweig-Land die Gemeinden Broitzem, Dibbesdorf, Lehre, Erkerode, Vechelade, Hötzum und Essenhausen, aus dem Gebiete des Bezirksfürsorgeverbandes Wolfenbüttel die Gemeinden Wolfenbüttel, Bad Harzburg, Schöppenstedt, Bündheim, Schlewecke, Harlingerode, Oker, Thiede, Gebhartshagen, Lebenstedt, Oelber a. w. W., Linden, Gr. Stöckheim, Witmar, Gr.-Denkte, Fümmelse, aus dem Gebiete des Bezirksfürsorgeverbandes Helmstedt die Gemeinden Helmstedt, Schöningen, Königslutter, Emmerstedt, Langeleben, Offleben, Süpplingen, Wolsdorf, Velpke und Vorsfelde, aus dem Gebiete des Bezirksfürsorgeverbandes Gandersheim die Gemeinden Ahlshausen-Sievershausen, Bad Gandersheim, Bodenburg, Heckenbeck, Opperhausen, Seboldshausen, Badenhausen, Bornum, Ildehausen, Kirchberg, Kl. Rhüden, Seesen, Windhausen, Ast-

feld, Bodenstein, Hahausen, Langelsheim, Wolfshagen, Ammensen, Brunsen, Delligsen, Erzhausen, Greene, Kaierde, Varrigsen und Wenzen, aus dem Gebiet des Bezirksfürsorgeverbandes Holzminden die Gemeinden Boffzen, Braak, Breitenkamp, Copengrave, Deensen, Dielmissen, Fohlenplacken, Golmbach, Heinrichshagen, Hellental, Holzen, Lenne, Luerdiesen, Mainzholzen, Merxhausen, Mühlenberg, Negenborn, Rühle, Schorborn, Wangelnstedt und Holzminden, aus dem Gebiet des Bezirksfürsorgeverbandes Blankenburg die Gemeinden Blankenburg, Hasselfelde, Benzingerode, Cattenstedt, Stiege, Hohegeiß und Wieda;

in Anhalt Dessau und Coswig;

in Bremen Bremen, Bremerhaven und Vegesack;

in Lübeck Lübeck.

Einschränkung der Kostenrückforderung von Wohlfahrtsunterstützten

Durch ein gemeinsames Rundschreiben des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern (VW 3000/10. 11) und des Reichsarbeitsministers (II b Nr. 6854/34) vom 10. November 1934 (RABl. I S. 265) wird den Sozialministerien der Länder der Erlaß von Richtlinien empfohlen, nach denen den Fürsorgeverbänden ein möglichst schonendes Vorgehen bei der Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Unterstützte, insbesondere gegen Wohlfahrtserwerbslose, zur Pflicht gemacht wird. Diese Richtlinien, deren Befolgung den preußischen Fürsorgeverbänden gleichzeitig vorgeschrieben wird, bestimmen folgendes:

1. Der Ersatzanspruch soll gegen den Unterstützten nicht vor Ablauf von 6 Monaten nach der Arbeitsaufnahme geltend gemacht werden, wenn der Hilfsbedürftige länger als 3 Monate laufend unterstützt worden ist.
2. Nach Ablauf dieser Frist soll aus dem Arbeitseinkommen des Unterstützten Ersatz nicht verlangt werden, insofern das Bruttoarbeitseinkommen nicht mehr als das Dreifache des Fürsorgerichtsatzes (gegebenenfalls mit den Familienzuschlägen) beträgt. Einnahmen von Familienangehörigen, mit denen der Unterstützte zusammenlebt, sind hierbei nach den Grundsätzen der Familiengemeinschaft (Haushaltsgemeinschaft) mit zu berücksichtigen.
3. Darüber hinaus ist von der Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Unterstützte, die drei oder mehr Kinder haben oder älter als 60 Jahre sind, in der Regel abzusehen.
4. Für die Zeit, in der die Unterstützung von der Leistung von Pflichtarbeit abhängig gemacht worden ist, soll ein Ersatz nicht verlangt werden.
5. Maßnahmen zur Unterbrechung der Verjährung gegenüber Unterstützten sollen grundsätzlich unterbleiben.
6. Die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Dritte, insbesondere gegen unterhaltspflichtige Angehörige, wird durch diese Richtlinien nicht berührt.

Die Richtlinien legen nur ein Mindestmaß der den Ersatzpflichtigen zu gewährenden Schonung fest. Darüber hinaus ist in besonders gelagerten Fällen wohlwollend zu prüfen, ob nicht ein höheres Maß von Rücksichtnahme geboten ist.

Körperbehinderte

Verkehrs-Schutzabzeichen

Durch ein gemeinsames Rundschreiben des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern (IV d 3168—34), des Reichsarbeitsministers (II b 8579/34) und des Reichsverkehrsministers (K 1. 5333) vom 16. November 1934 (RABl. V S. 90) sind die Landesregierungen ersucht worden, zur Beseitigung von Mißbräuchen der „gelben Armbinde mit drei schwarzen Punkten“, die als Verkehrsschutzabzeichen für Körperbehinderte dient, anzuordnen, daß die Körperbehinderten die Armbinde, nötigenfalls nach vorheriger amtsärztlicher Untersuchung, von der Ortspolizeibehörde abstempeln lassen und alle Träger der gelben Armbinden ständig einen von der Ortspolizeibehörde abgestempelten Ausweis mit Lichtbild bei sich führen müssen. Die Ausgabe der Binde und der Ausweiskarte soll durch die in Betracht kommenden Reichsverbände (NS. Reichsverband deutscher Arbeitsopfer, Reichsdeutscher Blindenverband e. V., Reichsverband der Gehörlosen Deutschlands e. V., Reichsbund der deutschen Schwerhörigen, Reichsbund der Körperbehinderten e. V.) oder aber durch die Wohlfahrtsämter erfolgen. Kriegsbeschädigte (Blinde, Hirnverletzte, Taube und Schwerhörige) erhalten dagegen nach wie vor Armbinden von den zuständigen Versorgungsämtern oder orthopädischen Versorgungsstellen, die die Binden abstempeln. Auch gilt für sie statt des polizeilich abgestempelten Ausweises der von den zuständigen amtlichen Fürsorgestellen für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene ausgestellte Schwerbeschädigtenausweis als Legitimation zum Tragen der Armbinde.

Wirtschaftspolitik

Organisation der Wirtschaft

Aufbau der gewerblichen Wirtschaft

Die erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaus der deutschen Wirtschaft vom 27. November 1934 (RGBl. I S. 1194) faßt die gewerbliche Wirtschaft wie folgt zusammen:

a) fachliche Gliederung in der Reichsgruppe Industrie, die sich in Hauptgruppen gliedert, in den Reichsgruppen Handwerk, Handel, Banken, Versicherungen und Energiewirtschaft. In den Hauptgruppen der Industrie und in den übrigen Reichsgruppen werden Wirtschaftsgruppen gebildet, die sich nach Bedarf in Fachgruppen und Fachuntergruppen gliedern (§ 2).

b) bezirkliche Gliederung in Wirtschaftsbezirke. Wirtschaftsgruppen, Fachgruppen und Fachuntergruppen können sich nach Bedarf bezirklich untergliedern (§ 3). Die Wirtschaftsgruppen und ihre selbständigen Fachgruppen, Fachuntergruppen und bezirklichen Gruppen sowie Bezirksgruppen von Reichsgruppen haben die Stellung von rechtsfähigen Vereinen (§ 5).

Preisüberwachung

Verordnung über Preisüberwachung

Durch die Verordnung über Preisüberwachung vom 11. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1246) sind die Verordnung über Preisbindungen und gegen Verteuerung der Bedarfsdeckung vom 12. November 1934 und die Verordnung über die Anmeldepflicht von Preisbindungen vom 19. 11. 34 (RGBl. I S. 1110, 1186, 1201 — s. a. Informationsblätter Nr. 9 S. 114 und 115) auf alle Güter und Leistungen mit Wirkung vom 20. Dezember 1934 ausgedehnt worden. Sie gelten jedoch nicht für Löhne und Gehälter; insbesondere bleiben die Vorschriften des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit unberührt (§§ 1, 2, 3).

Soweit die Wirksamkeit von Preisbindungen bisher von der Einwilligung von Preisüberwachungsstellen abhängig gemacht war, ist künftig die Einwilligung des Reichskommissars für Preisüberwachung erforderlich. Die Vorschriften der Verordnung gegen Preissteigerungen vom 16. Mai 1934 in der Fassung der Verordnung vom 9. Juli und 7. August 1934 (RGBl. I S. 389, 607, 771 — s. a. Informationsblätter Nr. 4 S. 41 u. Nr. 6 S. 78) sind insoweit außer Kraft getreten.

Alle Befugnisse zur Regelung der Preisverhältnisse werden vorläufig vom Reichskommissar für Preisüberwachung selbst ausgeübt. Im Einvernehmen mit ihm können die obersten Landesbehörden (in Preußen die Oberpräsidenten, in Berlin der Staatskommissar) oder die von ihm besonders beauftragten Stellen Maßnahmen mit begrenzten räumlichen Auswirkungen treffen (§ 5).

Preisüberwachungsstellen sind in Preußen die Regierungspräsidenten (in Berlin der Polizeipräsident), in Bayern die Landespreisstelle, in der Freien und Hansestadt Hamburg die Behörde der Wirtschaft, in den übrigen Ländern die obersten Landesbehörden oder die vom Reichskommissar für Preisüberwachung beauftragten Stellen (§ 10). Den Preisüberwachungsstellen wird die Befugnis zur Untersagung der Fortführung von Betrieben und zur Schließung von Betriebs- und Geschäftsräumen übertragen (§ 11).

Soweit in Verordnungen, die auf Grund der Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung erlassen worden sind, für Zuwiderhandlungen Strafen angedroht sind, tritt die Strafverfolgung nur auf Antrag ein. Bei Zuwiderhandlungen, die vor dem 20. Dezember 1934 begangen sind, ist ein Strafantrag nur erforderlich, wenn in diesem Zeitpunkte die öffentliche Anklage noch nicht erhoben worden ist (§ 13).

Wird der Antrag auf Strafverfolgung nicht gestellt, so kann die Preisüberwachungsstelle gegen die Unternehmung, in deren Geschäftsbetrieb eine Zuwiderhandlung gegen Preis-

verordnungen begangen worden ist, und gegen die schuldigen Personen Ordnungsstrafen bis zu 1000 RM für jeden Fall der Zuwiderhandlung festsetzen (§ 15). Gegen die Festsetzung der Ordnungsstrafe steht dem Betroffenen die Beschwerde an die Preisüberwachungsstelle zu, die innerhalb einer Woche nach Zustellung der Straffestsetzung schriftlich einzureichen ist (§ 16).

Die Durchführung der allgemein vorgeschriebenen Preisüberwachungsmaßnahmen im Einzelfall liegt den Polizeibehörden ob. Die Beobachtung der Preisbewegung erfolgt durch die Preisüberwachungsstellen (§ 10) und durch die von den obersten Landesbehörden hierzu bestimmten Stellen; sie kann auch Kommunalbehörden übertragen werden (§ 19).

Verbot des Wettbewerbs durch Preisunterbietungen

Nach der Verordnung über Wettbewerb vom 21. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1280) wird mit Gefängnis oder mit Geldstrafe in unbeschränkter Höhe oder mit einer dieser Strafen bestraft, wer unter unlauterer Ausnutzung seines Kredits oder böswilliger Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Staate, der Gefolgschaft seines Betriebes oder seinen Gläubigern in gemeinschädlicher Weise Güter oder Leistungen zu Preisen anbietet, die seine Selbstkosten nicht decken können und den Anforderungen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft widersprechen; die Strafverfolgung tritt nur ein, wenn der Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat oder wenn über sein Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist. Die gesetzlichen Vorschriften über unlauteren Wettbewerb und die Strafbestimmungen der Konkursordnung bleiben unberührt.

Gewerberecht

Neuregelung des Kreditwesens

Durch das Reichsgesetz über das Kreditwesen vom 5. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1203) ist mit Wirkung vom 1. Januar 1935 das gesamte Kreditwesen neu geregelt worden. Das Gesetz befaßt sich mit der Neuregelung der öffentlich-rechtlichen Grundlagen des Kreditwesens und enthält darüber hinaus Vorschriften für das Kreditgeschäft und die Liquidität, die Einreichung von Bilanzen, den Sparverkehr und unbaren Zahlungsverkehr.

Unter das Gesetz fallen alle Unternehmungen, die Bank- oder Sparkassengeschäfte im Inlande betreiben, auch Girokassen, Giroverbände, Girozentralen (Kreditinstitute) mit Ausnahme der Reichsbank, der Deutschen Golddiskontbank, der Deutschen Reichspost, der gemeinnützigen Wohnungsunternehmen im Sinne des Kapitel III der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (RGBl. I S. 517) und der Unternehmungen, die das Pfandleihgewerbe betreiben; für die beiden letzten gilt das Gesetz jedoch insoweit, als sie neben dem ihnen eigentümlichen Geschäftsbetriebe Bank- oder Sparkassengeschäfte betreiben (§§ 1, 2).

Zum Betriebe von Kreditinstituten im Inlande, von Zweigstellen inländischer Kreditinstitute im In- und Auslande und von Zweigstellen ausländischer Kreditinstitute im Inlande ist die Erlaubnis des Reichskommissars erforderlich (§ 3). Die beim Inkrafttreten des Gesetzes bestehenden Kreditinstitute bedürfen keiner Erlaubnis, soweit sie ihr Geschäft noch betreiben (§ 53).

Der Reichskommissar darf die Erlaubnis nur versagen,

a) wenn die Geschäftsleiter, insbesondere die Inhaber, die persönlich haftenden Gesellschafter, die Geschäftsführer und die Vorstandsmitglieder eines Kreditinstitus, die Sparkassenleiter sowie die Rendanten und Rechner bei Genossenschaften oder die Leiter von Zweigstellen, nicht ehrbar oder fachlich nicht genügend vorgebildet sind, oder die für den Betrieb der Unternehmung sonst noch erforderlichen Eigenschaften und Erfahrungen nicht besitzen;

b) wenn die Erlaubnis unter Berücksichtigung der örtlichen und gesamtwirtschaftlichen Bedürfnisse nicht gerechtfertigt erscheint;

c) wenn der Unternehmung die zum Geschäftsbetrieb erforderlichen Mittel im Inlande nicht zur Verfügung stehen (§ 4).

Er kann sie zurücknehmen

a) wenn der Geschäftsbetrieb, auf den sie sich bezieht, nicht innerhalb eines Jahres seit ihrer Erteilung eröffnet ist;

b) wenn der Geschäftsbetrieb ein Jahr lang nicht mehr ausgeübt ist; dies gilt sinngemäß für die beim Inkrafttreten des Gesetzes bestehenden Kreditinstitute (§ 5).

Einzelhandel

Verlängerung der Einzelhandelssperre

Durch das Gesetz zur Aenderung des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels vom 13. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1241) sind die bisher ergangenen Gesetze vom 12. Mai und 15. Juni 1933 (RGBl. I S. 262, 493) und vom 27. Juni 1934 (RGBl. I S. 523 — s. a. Informationsblätter 1933 Nr. 2 S. 2 und 1934 Nr. 5 S. 64) dahingehend geändert worden, daß die Einzelhandelssperre auf unbefristete Zeit aufrechterhalten und auf jede Uebernahme einer Verkaufsstelle ausgedehnt wird. Unter die Sperre fällt ferner die Ausdehnung des Verkaufs auf Arzneimittel in Verkaufsstellen, in denen ausschließlich oder überwiegend andere Waren zum Verkauf feilgehalten werden.

Devisenrecht

Freigrenze

Gemäß § 4 der Zehnten Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vom 22. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1290) kann die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung anordnen, daß die Inanspruchnahme der Freigrenze (10 RM) von einer Eintragung im Reisepaß oder einem anderen Ausweispapier abhängig gemacht wird (s. a. Informationsblätter 1934 Nr. 7/8 S. 96). Sie kann ferner die Befugnis zur Ausstellung von Dringlichkeitsbescheinigungen zwecks Erhöhung der Freigrenze (um 50 RM) auch anderen Stellen als der zuständigen Ortspolizeibehörde übertragen; sie hat bereits mit Runderlaß vom 16. November 1934 (Nr. 147/34) die Industrie- und Handelskammern zur Ausstellung derartiger Bescheinigungen ermächtigt (s. a. Informationsblätter 1934 Nr. 9 S. 116).

Erweiterung der Anbietungspflicht

Die Zehnte Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vom 22. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1290) enthält eine Erweiterung der bisherigen Anbietungspflichten; insbesondere ist die Anbietungspflicht für Personen, welche die Inländereigenschaft erst erworben haben (z. B. Einwanderer und auch Rückwanderer) auf diejenigen inländischen Forderungen erstreckt worden, über die sie vor dem Erwerb der Inländereigenschaft nur mit Genehmigung verfügen durften; sie haben also der Reichsbank z. B. ihre Sperrmarkguthaben anzubieten.

Allgemeine Staatsverwaltung einschließlich Gesundheitswesen und Jugendwohlfahrt

Beamte

Zahlung von Versorgungsbezügen in das Ausland

Nach dem Runderlaß des Preußischen Finanzministers vom 10. Oktober 1934 (MBliV. S. 1223 — s. Informationsblätter 1934 Nr. 7/8 S. 97) kann die Neubewilligung von Anträgen auf Zustimmung zur Verlegung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts außerhalb des Deutschen Reichs nur im Einverständnis mit der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung erfolgen. Die Einholung dieses Einverständnisses erübrigt sich nach einem Runderlaß des Finanzministers vom 6. Dezember 1934 (I D 4520/6. 11. — MBliV. S. 1517), wenn der Bezugsberechtigte mit der Ueberweisung der Versorgungsbezüge auf ein Sperrmarkkonto einverstanden ist.

Sammlungsgesetz

Oeffentliche Sammlungen

Zur Durchführung des Sammlungsgesetzes vom 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086 — s. a. Informationsblätter 1934 Nr. 7/8 S. 98) ist eine Verordnung vom 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1086) und ein Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 14. Dezember 1934 (MBliV. S. 1531) ergangen. Von einer Wiedergabe der dort erlassenen Bestimmungen wird abgesehen, da das Sammlungsgesetz sich nur auf öffentliche Sammlungen bezieht. Sammlungen für jüdische Zwecke würden nur dann darunter fallen, wenn

sie sich an einen weiteren Kreis als den der jüdischen Gemeinschaft wenden würden (s. a. Informationsblätter Nr. 9 S. 109).

Apotheker

Prüfungsordnung

Nach § 6f der neuen Prüfungsordnung für Apotheker vom 8. Dezember 1934 (RMBl. S. 769) ist der Nachweis der arischen Abstammung der Meldung zur Vorprüfung beizufügen. Ueber Ausnahmen entscheidet der Reichsminister des Innern. Seine Entscheidung ist vor Aufnahme der Praktikantentätigkeit einzuholen. Gesuche auf Bewilligung von Ausnahmen sind bei der obersten Landesbehörde einzureichen.

Schächtverbot

Betäubungszwang für Kleintiere und bei Hausschlachtungen

Vielerorts ist noch nicht genügend bekannt, daß die Vorschriften des „Gesetzes über das Schlachten von Tieren" vom 21. April 1933 (RGBl. I S. 203) sich auf das ganze Reich und auf alle Tierarten, also auch auf sämtliche Geflügelarten, und auf jegliche Schlachtung erstrecken, ganz gleich, ob sie in einem öffentlichen Schlachthause, in einer Privatmetzgerei oder im ländlichen oder städtischen Haushalt vollzogen wird. Der Reichs-Tierschutzbund macht erneut darauf aufmerksam, daß die Vorschriften des Gesetzes zu beachten sind. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 RM bestraft.

Rechtspflege

Anwälte

Aenderung der Rechtsanwaltsordnung

Durch das Gesetz zur Aenderung der Rechtsanwaltsordnung (RAO) vom 20. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1258) werden die Voraussetzungen der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft z. T. neu geregelt. Die Zulassung muß u. a. versagt werden (§ 5 RAO):

1. wenn mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Antragstellers und die Art seiner Wirtschaftsführung durch seine Zulassung die Belange der Rechtsuchenden gefährdet würden,
2. wenn der Antragsteller ein Amt bekleidet oder eine Beschäftigung betreibt, die mit dem Beruf des Rechtsanwalts nicht vereinbar sind oder wenn er einer Tätigkeit nachgeht, die der Würde der Anwaltschaft widerspricht,
3. wenn der Antragsteller infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur ordnungsmäßigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufes dauernd unfähig ist.

Sind diese Voraussetzungen nachträglich eingetreten oder hat sich ihr Vorliegen nachträglich herausgestellt, so erfolgt die Zurücknahme der Zulassung, und zwar in den Fällen 1 und 3 nach Rechtskraft der ehrengerichtlichen Entscheidung, im Falle 2 erst, wenn der Rechtsanwalt nicht binnen einem Monat nach Rechtskraft der Entscheidung die beanstandete Beschäftigung aufgibt (§ 21a RAO).

Die Zulassung kann in Großstädten von über 150 000 Einwohnern nicht bezirkseingesessenen Antragstellern, d. h. solchen, die innerhalb der letzten 5 Jahre nicht drei Jahre lang in einem ganz oder teilweise zum Gerichtsbezirk gehörenden Ort gewohnt haben, versagt werden (§ 13 RAO).

In bürgerlichen Streitverfahren einschließlich schiedsrichterlichen Verfahren, in Strafsachen und in verwaltungsgerichtlichen Verfahren hat der Rechtsanwalt ferner seine Berufstätigkeit als Prozeßbevollmächtigter zu versagen, wenn er zu seinem Auftraggeber in einem ständigen Dienst- oder ähnlichen ständigen Geschäftsverhältnis steht (§ 31 Abs. 2 RAO).

Frühere Rechtsanwälte dürfen die Bezeichnung „Rechtsanwalt" auch mit einem auf das Erlöschen der Zulassung hinweisenden Zusatz nicht führen (§ 24a RAO — s. a. Informationsblätter 1934 Nr. 4 S. 38).

Beiordnung von Armenanwälten

Eine allg. Verfügung des Reichs- und Preußischen Justizministers über die Auswahl von Armenanwälten vom 10. Dezember 1934 (IV b 6122 — Deutsche Justiz S. 1572) stellt für das Reichsgebiet außerhalb des ehemaligen oberschlesischen Abstimmungsgebietes unter anderem folgende Grundsätze auf: Bei der Auswahl des Armenanwalts sind die Wünsche der Partei nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Wird ein Wunsch nicht geäußert und ist er auch aus den Umständen nicht zu entnehmen, so ist der Anwalt so auszuwählen, wie es den berechtigten Belangen der Partei und ihren mutmaßlichen Wünschen entspräche. Es wird dabei davon auszugehen sein, daß eine arische Partei die Beiordnung eines arischen Anwalts erwartet. Berührt ein Rechtsstreit Fragen, die Sonderkenntnisse erfordern, so wird möglichst ein gerade auf diesem Gebiete erfahrener Anwalt auszuwählen sein (s. a. Informationsblätter 1934 Nr. 3 S. 20).

Privatrecht und Zivilprozeß

Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche

Durch das Gesetz über den Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche vom 13. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1235) sollen besondere Nachteile, die Einzelnen durch politische Vorgänge der nationalsozialistischen Erhebung zugefügt worden sind, zu Lasten der Allgemeinheit ausgeglichen werden, soweit dieser Ausgleich nach gesundem Volksempfinden zur Beseitigung unbilliger Härten erforderlich ist.

Ausgleichbar ist ein bürgerlich-rechtlicher Anspruch aus einer mit der nationalsozialistischen Erhebung und Staatserneuerung zusammenhängenden Handlung, der in einem gerichtlichen Verfahren einschließlich der Zwangsvollstreckung — auch als Einrede oder Einwendung oder durch Beantragung des Armenrechts — geltend gemacht wird (§ 1). Das Gericht kann das Verfahren über einen ausgleichbaren Anspruch von Amts wegen aussetzen und die Zwangsvollstreckung aus einer bereits erlassenen Entscheidung einstellen; auf Ersuchen der zuständigen Verwaltungsbehörde oder des Reichsministers des Innern muß es diese Anordnungen treffen; diese Anordnungen sind unanfechtbar (§ 3). Der Reichsminister des Innern kann der Weiterbehandlung des Anspruchs im Rechtswege widersprechen mit der Wirkung, daß seine gerichtliche Verfolgung unzulässig wird; in diesem Fall entscheidet er nach billigem Ermessen, ob und welche Anordnungen zum Zwecke des Ausgleichs zu treffen sind oder ob und in welcher Art oder Höhe ein Ausgleich aus Reichsmitteln zu gewähren ist; er kann ferner demjenigen, dem nach den allgemeinen Grundsätzen von Recht und Billigkeit die Leistung obliegen würde, die Verpflichtung auferlegen, dem Ausgleichpflichtigen bis zur Höhe des gewährten Ausgleichs Ersatz zu leisten; diese Anordnungen werden im Verwaltungszwangsverfahren vollstreckt (§§ 4, 5). Durch die Ausgleichentscheidung erlischt der bürgerlich-rechtliche Anspruch des Berechtigten (§ 6). Alle ausgleichbaren Ansprüche, die auf Ersatz eines Schadens am Leben oder Körper, an der Gesundheit, der Freiheit oder der Ehre, am Eigentum oder einem sonstigen Recht, am Kredit, Erwerb oder Fortkommen gerichtet sind, erlöschen, soweit sie nicht bis zum Ablauf des 31. März 1935 in einer zur Unterbrechung der Verjährung geeigneten Weise oder durch ein Armenrechtsgesuch gerichtlich geltend gemacht sind (§ 8). Das Gesetz findet keine Anwendung auf Ansprüche aus Vorgängen, die sich nach dem 2. August 1934 ereignet haben (§ 1 Abs. 1 Satz 2).

Verantwortlich für den Inhalt: Dr. Friedrich Brodnitz, Berlin. — Verlag: Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden e.V., Berlin-Charlottenburg 2, Kantstr. 158. — Druck: Aldus-Druck G. m. b. H., Berlin-Schöneberg.